

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0022/17/4.1.16

Düsseldorf, den 11.11.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren (Katalysatorfabrik) der Firma Johnson Matthey Chemicals GmbH in Emmerich durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Edelmetallkatalysatoren (PGM-Anlage)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Johnson Matthey Chemicals GmbH mit Bescheid vom 27.12.2017 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik am Standort Emmerich, Wardstr. 17 in 46446 Emmerich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Lemke



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Johnson Matthey Chemicals GmbH
Wardstr. 17
46446 Emmerich

Datum: 27. Dezember 2017
Seite 1 von 28

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0096/15/4.1.16
bei Antwort bitte angeben

Herr Lemke
Zimmer: 037
Telefon:
0211 475-9323
Telefax:
0211 475-2671
bernhard.lemke@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Edelmetallkatalysatoren (PGM-Anlage)

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 11.12.2015, zuletzt ergänzt am 28.08.2017

- Anlagen:
- 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (12 Seiten)
 - 2. Nebenbestimmungen (28 Seiten)
 - 3. Hinweise (8 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0096/15/4.1.16

I.

Tenor

1.

Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.16 (G, E) und Nr. 9.3 Ziffer 29 (G) und 30 (V) (der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

**Johnson Matthey Chemicals GmbH
46446 Emmerich**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



auf ihren Antrag vom 11.12.2015, zuletzt ergänzt am 30.08.2017,

Seite 2 von 28

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren
(Katalysatorfabrik)

am Standort

Johnson Matthey Chemicals GmbH,
Wardstr. 17, 46446 Emmerich,
Kreis Kleve, Gemarkung Emmerich, Flur 27, Flurstück 159

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren in folgenden Mengen:

- [REDACTED],
- [REDACTED])
- [REDACTED]

und

- [REDACTED]

einschließlich Lagerung von

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Edelmetallkatalysatoren aus der Gruppe der Platinmetalle (PGM-Anlage) in einem neuen Produktionsgebäude mit folgenden neuen Anlagenteilen:



- **AT-7000** Trägervorbereitung
- **AT-7100** Lösungsvorbereitung
- **AT-7200** Imprägnierung
- **AT-7300** Trocknung
- **AT-7400** Kalzinierung/Reduktion/Kühlung/Passivierung
- **AT-7500** Trayhandling und Verpackung
- **AT-7600** Abwasserbehandlung
- **AT-7700** Abluftbehandlung
- **AT-7800** Nebenanlagen

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die Errichtung des neuen Produktionsgebäudes der PGM-Anlage,



- **Wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 LWG (Anlagenteil AT-7600)**

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.01-100-53.0096/15/4.1.16v vom 16.06.2016.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt ██████████ inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von ██████████.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.3 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

██████████.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 733120000747544

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Johnson Matthey Chemicals GmbH betreibt am Standort Wardstraße 17 in 46446 Emmerich eine Anlage zur Herstellung von nickel- und kobalthaltigen Katalysatoren (Katalysatorfabrik). Die bestehende Anlage soll um eine Anlage zur Herstellung von 1.500 t/a Edelmetallkatalysatoren aus der Gruppe der Platinmetalle (PGM-Anlage) in einem neuen, eigenständigen Produktionsgebäude erweitert werden. Mit Datum vom 11.12.2015 hat die Johnson Matthey Chemicals GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik sowie ein Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.



Für die folgenden mit der Errichtung der neuen PGM-Anlage verbundenen Maßnahmen wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG Az. 53.01-100-53.0096/15/4.1.16v vom 16.06.2016 erteilt:

- a) Bodenarbeiten und Errichtung der Fundamente und der Bodenplatte,
- b) Errichtung des Gebäudes mit parallelem Einbau von großen Anlagenteilen,
- c) Stahlbau mit Installation der Apparate.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren der Johnson Matthey Chemicals GmbH (Katalysatorfabrik) ist als Anlage zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden und sonstigen anorganischen Verbindungen der Nr. 4.1.16 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Das zugehörige Edelmetalllager fällt als Nebeneinrichtung der PGM-Anlage aufgrund der Lagerung von bis zu [REDACTED] unter 9.3.2 Nr. 30 (V) der 4. BImSchV.

Die Katalysatorfabrik, bestehend aus den Teilen EO&O-Anlage und HTC-Anlage, ist eine eigenständige Anlage der Johnson Matthey Chemicals GmbH am Standort Emmerich und steht nicht im Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen mit weiteren Anlagen.

Die neue PGM-Anlage innerhalb der Katalysatorfabrik ist verfahrenstechnisch weitgehend identisch zur HTC-Anlage aufgebaut und dient einem vergleichbaren technischen Zweck. In beiden Anlagen werden Metallsalzlösungen in einer Imprägniertrommel auf inerte Trägermaterialien aufgebracht. Beide Anlagen verwenden Verfahren der Kalzinierung und der anschließenden Reduktion mit Wasserstoff, einschließlich nachgeschalteter Passivierung.

Die PGM-Anlage wird ebenso wie die EO&O-Anlage und die HTC-Anlage zentral mit Wasserstoff und Stickstoff versorgt. Die Abwässer der bestehenden Anlagen werden gesammelt und dem neuen Abwassertank der PGM-Anlage zugeführt. Die Trägermaterialien lagern in der gemeinsamen Katahalle. Die Metallsalzlösungen und die Produkte der PGM-Anlage werden separat im Edelmetalllager bevorratet.



Die beantragte Änderung ist als wesentliche Änderung der Katalysatorfabrik zu betrachten, da eine gemeinsame Anlage i. S. von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV gegeben ist. Die bestehende Katalysatorfabrik (EO&O- und HTC-Anlage) und die neue Anlage zur Herstellung von Edelmetallkatalysatoren (PGM-Anlage) sind als Anlagen zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren der Anlagenart Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Mehrere Anlagen derselben Art bilden dann eine gemeinsame Anlage, wenn sie in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen dadurch, dass sie

1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
3. einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

Das Vorliegen des erforderlichen engen räumlichen Zusammenhangs sowie eines vergleichbaren technischen Zwecks der Anlagen ist hier unstreitig. Die Apparate der neuen PGM-Anlage sollen in einem neuen Produktionsgebäude benachbart zur Bestandsanlage installiert werden. In den Anlagen werden jeweils metallhaltige Katalysatoren auf Basis verschiedener metallaktiver Komponenten und Trägermaterialien hergestellt. Ein enger betrieblicher Zusammenhang der Anlagen ist hier dadurch gegeben, dass in der vorhandenen Katahalle neben den Rohstoffen und Produkten der Bestandsanlage auch Rohstoffe für den Einsatz in der neuen Teilanlage gelagert werden sollen. Somit dient die Katahalle als Nebeneinrichtung sowohl der bestehenden Kernanlage als auch der neuen Teilanlage.

Folglich sind alle drei Kriterien für das Vorliegen einer gemeinsamen Anlage erfüllt. Die bestehende Anlage zur Herstellung von Katalysatoren bleibt der Art nach unverändert. Der Charakter der Gesamtanlage wird durch die Erweiterung um eine weitere Teilanlage verbunden mit einer Erhöhung der Produktionskapazität um 23 % weder vollständig noch überwiegend verändert.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).



2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.16 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Katalysatorfabrik der Johnson Matthey Chemicals GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Katalysatorfabrik der Johnson Matthey Chemicals GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 (alt) bzw. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG vorgesehen ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 (alt) bzw. Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.



In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 (alt) bzw. § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 29 vom 21.07.2016, S. 278, lfd. Nr. 200) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2016/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren der Johnson Matthey Chemicals GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.



2.8 Antrag

Die Johnson Matthey Chemicals GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 11.12.2015 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Emmerich	Bauplanung, Bauordnung, Brandschutz
Landrat des Kreises Kleve	Untere Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde, Gesundheitsamt
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anla-



ge der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 30.08.2017.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen



sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Durch den Betrieb der neuen PGM-Anlage entstehen Abluftströme, die über zwei zusätzliche Emissionsquellen gereinigt in die Atmosphäre abgegeben werden. An der Emissionsquelle EQ-01 wird die über Kerzenfilter gereinigte Abluft aus der Apparateentstaubung der Trägervorbereitung emittiert. Über eine zweite Emissionsquelle EQ-02 wird die gereinigte Prozessabluft der PGM-Anlage emittiert. Die Abluft wird über eine multifunktionale Abluftbehandlungsanlage, die auf die jeweils auf die verschiedenen hergestellten Katalysatoren abgestimmt ist, gereinigt. Die Reinigung erfolgt über Kerzenfilter, alkalische Waschkolonne für salzsaure Gase, Oxidationskatalysator für oxidierbare Stoffe, SCR-Katalysator für Stickoxide und ASC-Katalysator für Ammoniak. Die Filteranlagen für Feststoffe werden jeweils durch Druckluftimpulse gereinigt. Die Reinigung der Filter erfolgt unterschiedlich – der F-7701 wird mit Druckluftimpulsen, der F-7702 mit Stickstoffimpulsen gereinigt. Die Emissionsbegrenzungen nach TA Luft werden auch bei der Reinigung der Filter nicht überschritten. Die abgeschiedenen Stäube werden jeweils in ein Sammel- und Transportbinde ausgetragen. Die Emissionsmassenströme unterschreiten die Bagatellmassenströme der TA Luft, so dass keine Ermittlung der Immissionskenngößen erforderlich war. Die Katalysatorfabrik der Johnson Matthey Chemicals GmbH befindet sich nicht im Gebiet eines Luftreinhalteplans.

3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Geruchsrelevante Stoffe, wie Ameisensäure und Essigsäure, werden in der PGM-Anlage der Katalysatorfabrik nur bei einzelnen Produkten in verdünnter Form im geschlossenen System eingesetzt. Die in geringen Mengen nach der nasschemischen Reduktion im Trockner freigesetzten leichtflüchtigen flüssigen organischen Stoffe werden im Oxidationskatalysator der Abluftreinigung sicher und vollständig gespalten. Diffuse Emissionen oder Geruchsemissionen sind damit weitgehend ausgeschlossen.



3.1.3 Geräusche

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das beantragte Vorhaben wurde den Antragsunterlagen unter Register 20 die Schallimmissionsprognose der Firma Uppenkamp und Partner, Gutachten Nr. 03 0992 14 vom 09.12.2014, beigelegt. Schalltechnisch relevante Anlagenteile der Erweiterung sind das Produktionsgebäude der PGM-Anlage und der Parkplatz.

Die Prüfung der Immissionsorte in der Schallimmissionsprognose hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht. Anhand der Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten durch den Betrieb der Katalysatorfabrik, einschließlich der Erweiterung um die PGM-Anlage, tags um mindestens 18 dB (A) und nachts um mindestens 8 dB (A) unterschritten werden.

Die Immissionsbeiträge zur Nachtzeit sind nach Nr. 3.2.1 TA Lärm als nicht relevant zu bezeichnen. Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten, wurden nicht prognostiziert. Der Transportverkehr für die PGM-Anlage findet nur während der Tagzeit statt und ist in der Prognose berücksichtigt. Während der Bau- und Errichtungsphase – ausschließlich während der Tagzeit – werden die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.

3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

In der PGM-Anlage werden keine Aggregate errichtet und betrieben, die zu Erschütterungen führen können. Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Anlagenteile zur Erzeugung von Wärme oder Kälte werden im Rahmen des Vorhabens nicht errichtet oder geändert. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.



3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

In der PGM-Anlage entstehen durch den Betrieb der sehr aufwendigen Abwasserfiltration zur Rückgewinnung der Metalle und Metallsalze Filtermaterialien /Filterbeutel und Ionenaustauscherharze mit darin zurückgehaltenen Metallanteilen). Diese werden in der unternehmenseigenen Wiederaufbereitungsanlage in Großbritannien verwertet. Die Abfallmenge beträgt insgesamt 30 t/a. Des Weiteren fallen durch die Entstaubung der Trägermaterialien 90 t/a staubförmige Abfälle zur Entsorgung an. Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden erfüllt.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die Kalzinierung oder Reduzierung der Metallsalze mit Wasserstoff benötigt Temperaturen im Bereich von ca. 650°C, die über elektrische Erhitzer erzeugt wird. Eine Rückgewinnung ist hier nicht möglich, da das Produkt anschließend wieder gekühlt werden muss. Eine Wärmerückgewinnung findet im Bereich der Abluftreinigung statt. Hier wird heiße Abluft nach der Abgasreinigung zur Vorwärmung des Abluftstromes im Wärmetauscher genutzt. Alle Apparate und Rohrleitungen sind isoliert ausgeführt. Weitere Möglichkeiten zur Reduzierung der Wärmeenergie oder zur Rückgewinnung bestehen nicht.

Elektrische Verbraucher sind entsprechend ihrem Verwendungszweck optimal dimensioniert. Der Einsatz der elektrischen Leistung und Arbeit wird über Regelungen optimal und rationell genutzt.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Durch die genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Vorhandene Abfälle werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder entsorgt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile



le werden verschlossen und gegen das Eindringen Unbefugter gesichert und regelmäßig kontrolliert. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Emmerich ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallV die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 StörfallV.

Die Anlage zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren (Katalysatorfabrik) ist Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als (Teil-)Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beigefügt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum (Teil-)Sicherheitsbericht und den übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV gebeten. Die Unterlagen enthalten die aus Sicht der StörfallV zur Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Angaben. Eine erneute Vorlage der Unterlagen war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich. Das LANUV kommt in seinem Sachverständigengutachten Nr. 1485.4.1.16 vom 17.01.2017 zu der abschließenden Bewertung, dass durch das beantragte Vorhaben nach praktischer Vernunft keine zusätzlichen Gefahren durch Störfälle zu erwarten sind. Bezogen auf das beantragte Vorhaben und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Gutachtens ist in den Unterlagen nachvollziehbar dargestellt und plausibel begründet, dass die Johnson Matthey Chemicals GmbH die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und vorbeugende Vorkehrungen getroffen werden, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.



3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Katalysatorfabrik befindet sich auf dem Werksgelände der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Emmerich am Rhein (JMC). Die neue PGM-Anlage soll auf ungenutzter Fläche westlich der bestehenden Anlage errichtet werden. Die Anlieferung der Edelmetall-Salzlösungen soll über die Wardstraße mit eigenem Zugang zum Gelände der JMC erfolgen. Für das Betriebsgelände der JMC besteht kein Bebauungsplan, so dass die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Regelungen des § 34 BauGB zu bewerten ist.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird. Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. Zur Beurteilung einer möglichen Störfallrelevanz durch die Erweiterung um eine PGM-Anlage wurde den Antragsunterlagen unter Register 21 eine Stellungnahme vom 08.12.2014 eines Sachverständigen nach § 29a BImSchG beigefügt. Der Sachverständige kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass auf Basis der StörfallV und der Anwendung des KAS 18-Leitfadens keine Gefahr für das Eintreten eines Störfallszenarios vernünftigerweise vorhanden ist, bei dem gefährliche Stoffe in relevantem Umfang das Anlagengebäude der PGM-Anlage verlassen. Es sind innerhalb der Anlage keine Störfallstoffe bei bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Betrieb in größeren bzw. relevanten Mengen vorhanden. Der angemessene Abstand für die PGM-Anlage kann somit gleich Null gesetzt werden.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Emmerich beteiligt. Bauordnungsrechtlich und aus Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Das



gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Für die Erweiterung der Katalysatorfabrik um eine PGM-Anlage wurde den Antragsunterlagen unter Register 17 ein Brandschutzkonzept beigelegt (1. Fortschreibung vom 08.04.2016). Unter Berücksichtigung der vollständigen Umsetzung der in diesem Brandschutzkonzept dargestellten Maßnahmen zur Bauausführung bestehen aus Sicht des Brandschutzsachverständigen und der durch die Bauaufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Brandschutzdienststelle des Kreises Kleve keine Bedenken.

3.6.2 Bodenschutz

Zur Errichtung des Produktionsgebäudes der neuen PGM-Anlage, einschließlich der Infrastrukturf lächen, werden ca. 2.035 m² eines industriell vorgentzten Areal s in Anspruch genommen und versiegelt. Flächen mit ungestörtem, natürlichem Bodenaufbau werden nicht beansprucht. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Kleve sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

3.6.2.1 Altlastensituation

Der Anlagenstandort ist zum Stichtag nicht im Altlastenkataster verzeichnet, so dass die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit bei der Oberen Bodenschutzbehörde liegt (siehe Anhang II Nr. 6 ZustVU). Nach Rücksprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde gibt es Hinweise, dass das Gelände angeschüttet ist, und aufgrund der Nähe zu einer angrenzenden ehemaligen Deponie, lokale Grundwasserbeeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Für das geplante Bauvorhaben ist eine Pfahlgründung vorgesehen, Eingriffe in den Boden in geringer Tiefe finden also statt. Es ist mit anthropogen beeinflussten Auffüllungsböden zu rechnen.

Der Bericht zur Altlastenuntersuchung des Ingenieur-Büros Snoussi (24.09.14) war den Antragsunterlagen unter Register 16 beigelegt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass einigen Bodenproben erhöhte Nickel (Ni) und Arsen (As)-Werte aufweisen. Der Prüfwert der BBodSchV Boden-Grundwasser für Ni wird oberflächennah einmal knapp überschritten. Der entsprechende Prüfwert für As wird bei fünf Proben (in max. 5 m Tiefe) ebenfalls überschritten.



3.6.2.2 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Katalysatorfabrik der Johnson Matthey Chemicals GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB, der den Antragsunterlagen unter Kapitel 26 beigelegt ist (Stand vom 19.08.2016), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft. Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevant gefährliche Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Das Untersuchungsprogramm für Boden- und Grundwasser wurde mit dem beauftragten Gutachter und dem Betreiber abgestimmt. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass keine Stoffe in den Boden gelangen können.

3.6.3 Gewässerschutz

3.6.3.1 Frischwasser

In der der PGM-Anlage der Katalysatorfabrik wird Frischwasser als VE-Wasser für die Herstellung von Reinstwasser und im Kühlturm sowie zu Spülzwecken eingesetzt (0-10 m³/h). Zur Erzeugung des zur Katalysatorherstellung benötigten besonders reinen Wassers wird VE-Wasser über einen Ionentauscher geführt. Die Verdunstungsverluste im Kühlturm von ca. 3 m³/h werden durch Nachspeisung von VE-Wasser ausgeglichen. Eine Konditionierung des Kühlwassers ist nicht erforderlich. Grund- und Oberflächenwässer werden nicht entnommen.

3.6.3.2 Abwasser

In der PGM-Anlage fallen Spülwässer an, die über zwei Abwassertanks der vorhandenen Abwasservorbehandlungsanlage zugeführt werden. Belastete Produktionsabwässer fallen nicht an. Niederschlagswasser der Dachflächen wird über ein neues Regenwasserrückhaltebecken dem Regenwasserkanal zugeführt. Ein weiterer Abwasserstrom entsteht durch den Betrieb des Kühlturms. Das kontinuierlich anfallende Abschlammwasser von 0,1 m³/h, das keine Inhaltsstoffe nach Anhang 31



der Abwasserverordnung enthält, wird ebenfalls über die beiden Abwassertanks der vorhandenen Abwasservorbehandlungsanlage zugeführt. Durch den zusätzlichen Abwasserstrom der PGM-Anlage erhöht sich die Abwassermenge von derzeit 25 m³/h um 10 m³/h jeweils alle 8-10 Stunden für die Dauer von einer Stunde, während dieser Zeit also auf zukünftig 35 m³/h, im Tagesmittel jedoch entsprechend niedriger.

Die Indirekteinleitergenehmigung wurde nach § 13 BImSchG mitbeantragt, jedoch nicht mitgenehmigt. Die mit dem Vorhaben verbundene Änderung der Indirekteinleitergenehmigung ist gesondert beim Dezernat 54 zu beantragen (siehe Nebenbestimmung 9.11). Aus abwasserrechtlicher Sicht bestehen zum Vorhaben keine Bedenken, da die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des in der PGM-Anlage anfallenden Abwassers auf Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen geprüft und aus Sicht des Dezernats 54 als gegeben befunden wurde.

3.6.3.3 Vorbeugender Gewässerschutz

Die PGM-Anlage wird auf dem bestehenden Werksgelände der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Emmerich errichtet. Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb von Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebieten.

In der vorrangig als HBV-Anlage einzustufenden Anlage werden im Produktionsprozess zur Herstellung von Edelmetallkatalysatoren als wassergefährdende Stoffe Feststoffe (Calciumaluminat und Siliciumcarbid; WGK 1), wässrige Metallsalzlösungen (Nitrate, Chloride und Acetate verschiedener Edelmetalle; WGK 3) sowie Hilfsstoffe zur pH-Wert-Regulierung (Hydrazin; WGK 3 sowie Natronlauge, Salzsäure, Schwefelsäure; WGK 1) gehandhabt. Die hergestellten Edelmetallkatalysatoren werden vorsorglich WGK 3 zugeordnet.

Die neuen Anlagenbereiche der PGM-Anlage werden gemäß der wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen und der technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe errichtet und betrieben. Die Bodenflächen in den Lade- und Lagerbereichen, die sich innerhalb geschlossener Hallen befinden, werden in Stahlbeton ausgeführt. Die Lagerung und die Handhabung flüssiger Stoffe in den Produktionsbereichen erfolgen oberhalb von beständigen ausreichend dimensionierten Auffangwannen. Es steht ausreichendes Rückhaltevermögen für Leckagen und



Löschwasser zur Verfügung. Die Dichtigkeit und Beständigkeit der bestehenden Bodenflächen der Lagerbereiche ist gegeben.

Für die Beurteilung der Änderungen der Katalysatorfabrik aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes wurde den Antragsunterlagen unter Register 19 ein Gutachten bzw. die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAwS NRW eines Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW beigelegt. Aus Sicht des Sachverständigen bestehen gegenüber den geplanten Maßnahmen keine Bedenken, wenn die beschriebenen Maßnahmen umgesetzt, eingehalten und regelmäßig kontrolliert werden. Weitere materielle Anforderungen aus der zwischenzeitlich in Kraft getretenen, die VAwS NRW ersetzenden, AwSV sind nicht zu berücksichtigen.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Im näheren Umfeld des Betriebsgeländes sind verschiedene Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG bzw. Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG ausgewiesen, die aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung teilweise als FFH- und Vogelschutzgebiete in das Schutzgebietsystem NATURA 2000 aufgenommen wurden. Die geplanten Änderungen auf dem seit Jahrzehnten industriell genutzten Betriebsgelände führen nicht zu einer wesentlichen Veränderung des Landschaftsbildes und haben dementsprechend keine Beeinträchtigung benachbarter Landschaftsschutzgebiete zur Folge. Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung der Immissionssituation am Standort und hat keine relevanten Auswirkungen auf die FFH- und Vogelschutzgebiete und steht deren Entwicklungsziele nicht entgegen.

3.6.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Änderungen der Katalysatorfabrik wurden hinsichtlich der Einflüsse auf FFH- und Vogelschutzgebiete untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich insgesamt keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Abscheidekriteriums für den Stickstoffeintrag in FFH-Gebiete (0,1 kg N/ha*a) wurde eine den Anlagenbetrieb begrenzende Bedingung (siehe Anlage 2 unter Nr. I.) aufgenommen.



3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u.a. . Zum Antragsgegenstand gehören keine Anlagen, für die ein Erlaubnisvorbehalt gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung besteht.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

3.8 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Kreis Kleve beteiligt. Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft ist durch die geplante Erweiterung der Katalysatorfabrik um eine Anlage zur Herstellung von Edelmetallkatalysatoren nicht zu erwarten.

3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:



1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren der Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie“ be-



rücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Johnson Matthey Chemicals GmbH, Emmerich nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 11.12.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren (Katalysatorfabrik) durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Edelmetallkatalysatoren (PGM-Anlage) und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. [REDACTED]. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].



II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.16, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Katalysatorfabrik und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED]. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von [REDACTED].



2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Emmerich [REDACTED] betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED].

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 16.06.2016 – Az. 53.01-100-53.0096/15/4.1.16v wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben, so dass [REDACTED] angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED].

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED].



5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Katalysatorfabrik wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Katalysatorfabrik ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben. Diese alte Regelung wurde hier angewandt, da die Vorprüfung noch vor dem in Kraft treten der neuen Gebührenermittlungsvorschrift erfolgte.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren weitgehend vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Es waren mehrere nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.



VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Im Auftrag

Bernhard Lemke

